Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/434

11. 05. 77

Sachgebiet 5

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes
— Drucksache 8/126 —

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes
— Drucksache 8/154 —

A. Problem

Das derzeitige Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer hat deutlich die Schwierigkeiten der Überprüfung einer Gewissensentscheidung aufgezeigt. Für viele Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen bringt es schwere Belastungen mit sich, zumal die Entscheidung über die Anerkennung faktisch in das freie Ermessen der Prüfungsgremien gelegt wird, vom Antragsteller den Nachweis einer Gewissensentscheidung fordert und Antragsteller mit gutem Ausdrucksvermögen begünstigt. Fehlentscheidungen mit zum Teil tragischem Ausgang waren die Folge. Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit bei der Wahrnehmung des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist daher eine Neuordnung des Prüfungsverfahrens angezeigt.

B. Lösung

Um das Grundrecht des Artikels 4 Abs. 3 GG in der Praxis zu gewährleisten, wird unter Berücksichtigung der Notwendig-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

keiten, die sich aus dem Verteidigungsauftrag der Bundeswehr ergeben, folgende Regelung vorgesehen:

1. Ungediente Wehrpflichtige können gegenüber dem Kreiswehrersatzamt erklären, daß sie sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzen und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern. Sie leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes. Ihre Berechtigung zur Kriegsdienstverweigerung gilt mit Begründung des Zivildienstverhältnisses, mit Annahme für den Zivildienst durch Bescheid des Bundesamtes für den Zivildienst oder spätestens zwei Jahre nach Abgabe der schriftlichen Erklärung als festgestellt.
2. Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen sind, sowie Soldaten und Reservisten, die aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigern, müssen sich einem modifizierten Prüfungsverfahren unterziehen. Soldaten können aber auch ohne Verfahren in den Zivildienst überführt werden.
3. Um die Erfüllung des Verteidigungsauftrages sicherzustellen, kann das modifizierte Prüfungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen allgemein durch Rechtsverordnung unter fakultativer Mitwirkung des Bundestages wieder eingeführt werden.
4. In dem modifizierten Verfahren zur Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird die Ernsthaftigkeit der Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 GG geprüft. Für Zweifelsfälle ist eine Sonderregelung vorgesehen.
5. Im Falle der Rechtsverordnung werden ungediente Wehrpflichtige bis zur Entscheidung des Ausschusses über ihren Antrag nicht zum Wehrdienst herangezogen.
6. Die Dauer des Zivildienstes wird auf 18 Monate festgelegt.
7. Die Zivildienstausnahmen durch Ableistung anderer Dienste oder durch freiwillige Arbeitsverhältnisse werden erweitert.

Mit Mehrheit angenommen.

C. Alternativen

Die Fraktion der CDU/CSU strebt mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes eine Neuregelung des Anerkennungsverfahrens an. Infolge der starken Zunahme von Kriegsdienstverweigerungsanträgen in den vergangenen Jahren und aufgrund der Erfahrungen mit dem derzeitig praktizierten Anerkennungsverfahren seien erhebliche Mängel bei der Entscheidungsfindung zu Tage getreten. Unterschiedliche Maßstäbe bei der Beurteilung vorgetragener Gewissensentscheidungen, verschiedenartige Verfahrensregelungen und erhebliche Verzögerungen im Bearbeitungsgang zwängen zur Neuregelung des Anerkennungsverfahrens.

Der Entwurf hält grundsätzlich an der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens fest. Das Verfahren soll jedoch in verschiedenen Punkten verbessert und beschleunigt werden. Außerdem soll dem Kreiswehrersatzamt ermöglicht werden,

die Gewissensentscheidung eines Antragstellers nur dann zu überprüfen, wenn er als Soldat benötigt wird, und ihn andernfalls je nach Bedarf in den Zivildienst zu überführen. Dadurch soll einerseits dem Anliegen Rechnung getragen werden, den konkreten Fall ohne „unangemessenes Wühlen in gewissens- und weltanschauungsorientierten Individualbereichen" zu lösen, wenn diese Möglichkeit gegeben ist, andererseits aber auch die Erfordernisse der Verteidigungsbereitschaft des Bundes berücksichtigt werden. Ferner wird zur Verbesserung des Änderungsverfahrens folgendes vorgeschlagen:

1. Die Prüfungsausschüsse werden abgeschafft. Die Feststellung, ob der Antragsteller berechtigt ist, den Kriegsdienst zu verweigern, trifft das Kreiswehrersatzamt durch einen allein zuständigen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt. Dieser kann in eindeutigen Fällen auch nach Aktenlage entscheiden.
2. Gegen die Entscheidung des Kreiswehrersatzamtes kann der Wehrpflichtige Widerspruch bei der Prüfungskammer einlegen. Deren Vorsitzender wird aus dem Bereich des Bundesministers der Justiz berufen. Er erhält Stimmrecht und hat ebenfalls die Befähigung zum Richteramt.
3. Die aus der Natur der Sache folgende Beweisnot des Wehrpflichtigen beim Nachweis der Gewissensentscheidung wird insofern berücksichtigt, als der Antragsteller auch dann anzuerkennen ist, wenn der zuständige Beamte (bzw. Prüfungskammer und Verwaltungsgericht) nach Abschluß der Ermittlungen zwar keine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Vorbringens des Antragstellers erlangen konnte, er aber nach Würdigung der Gesamtumstände die Berufung auf eine Gewissensentscheidung für glaubhaft hält.
4. Für das Verwaltungsverfahren werden zusätzliche Verfahrensregeln normiert.
5. Es wird gesetzlich klargestellt, daß die Wehrersatzbehörde die Möglichkeit hat, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Durchführung der Beweisaufnahme dem Antrag des Wehrpflichtigen zu entsprechen (Klaglosstellung), so daß es einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr bedarf.
6. Soldaten, über deren KDV-Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, müssen auf ihren besonderen Antrag bis zur Rechtskraft der Entscheidung vom Dienst mit der Waffe bei der Truppe befreit werden, sofern nicht zwingende Erfordernisse der Einsatzbereitschaft entgegenstehen.

Mit Mehrheit abgelehnt.

D. Kosten

Im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1977 (Einzelplan 11 Kap. 08) und in der Finanzplanung bis 1980 sind Aufwendungen des Bundes für 30 000 Zivildienstleistende im Jahresdurchschnitt vorgesehen. Sollte es aufgrund der Neuregelung notwendig werden, die durchschnittliche Zahl der Zivildienstleistenden darüber hinaus zu erhöhen, beträgt der zu erwartende Mehraufwand rd. 11 Millionen DM je 1 000 Zivildienstleistende.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes — Drucksache 8/126 — wird in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen;

2. der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes — Drucksache 8/154 — wird abgelehnt;

3. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Eingaben und Petitionen werden für erledigt erklärt;

4. folgende Entschließung wird gefaßt:

   Der Deutsche Bundestag verbindet mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes die Anregung an die Bundesländer, Härtefälle, die sich aus der Anwendung des geltenden Rechts im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen Kriegsdienstverweigerer ergeben haben, im Wege der Einzelbegnadigung zu bereinigen.

Bonn, den 4. Mai 1977

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Biermann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes
– Drucksache 8/126 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Wehrpflichtgesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Wehrpflichtgesetzes**
Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), wird wie folgt geändert:	Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), wird wie folgt geändert:
1. § 24 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „4. eine Erklärung nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 abgegeben haben oder deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt ist oder als festgestellt gilt."	1. unverändert
2. Nach § 25 werden folgende §§ 25 a und 25 b eingefügt: „§ 25 a Ungediente Wehrpflichtige, die weder einberufen noch vorbenachrichtigt sind	2. Nach § 25 werden folgende §§ 25 a und 25 b eingefügt: „§ 25 a Ungediente Wehrpflichtige, die weder einberufen noch vorbenachrichtigt sind
(1) Ungediente Wehrpflichtige, die weder einberufen noch schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn sie unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dem Kreiswehrersatzamt erklärt haben, daß sie sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzen und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern. Ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, gilt mit Begründung des Zivildienstverhältnisses, mit Annahme für den Zivildienst durch schriftlichen Bescheid des	(1) unverändert

Entwurf

Bundesamtes für den Zivildienst oder spätestens zwei Jahre nach Abgabe der Erklärung als festgestellt. Die nach dem Zivildienstgesetz als gleichwertig anerkannten anderen Dienste und Tätigkeiten stehen dem Zivildienst gleich.

(2) Wenn und solange die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen aus den aufgerufenen Jahrgängen nicht ausreicht, die Erfüllung des Verteidigungsauftrages der Streitkräfte sicherzustellen, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung die Überprüfung der in Absatz 1 genannten Wehrpflichtigen, deren Berechtigung noch nicht als festgestellt gilt, in dem Verfahren nach *§ 20 Abs. 3 bis 8* angeordnet; sie leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn auf ihren Antrag in diesem Verfahren festgestellt ist, daß sie berechtigt sind, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung unverzüglich aufzuheben, wenn der Bundestag es binnen sechs Wochen nach ihrer Verkündung verlangt.

§ 25 b

Soldaten, einberufene, vorbenachrichtigte und gediente Wehrpflichtige

(1) Soldaten und ungediente Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen sind oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn auf ihren Antrag in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 festgestellt ist, daß sie berechtigt sind, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(2) Ein Soldat, der die Feststellung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt hat, kann nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt werden, wenn der Dienst mit der Waffe für ihn eine unzumutbare und auf andere Weise nicht behebbare Härte bedeuten würde. Mit der Umwandlung seines Wehrdienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis nach dem Zivildienstgesetz gilt seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, als festgestellt."

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Erklärung nach § 25 a Abs. 1 ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt abzugeben; entsprechendes gilt für den Antrag nach § 25 b Abs. 1, der zu begründen ist. Erklärung und Antrag befreien nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen. In den Fällen des § 25 a Abs. 2 ersetzt die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung abgegebe-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Wenn und solange die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen aus den aufgerufenen Jahrgängen nicht ausreicht, die Erfüllung des Verteidigungsauftrages der Streitkräfte sicherzustellen, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung die Überprüfung der in Absatz 1 genannten Wehrpflichtigen, deren Berechtigung noch nicht als festgestellt gilt, in dem Verfahren nach **§ 26 Abs. 3 bis 8** angeordnet; sie leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn auf ihren Antrag in diesem Verfahren festgestellt ist, daß sie berechtigt sind, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung unverzüglich aufzuheben, wenn der Bundestag es binnen sechs Wochen nach ihrer Verkündung verlangt.

§ 25 b

Soldaten, einberufene, vorbenachrichtigte und gediente Wehrpflichtige

(1) Soldaten und ungediente Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen sind oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige **(§ 23 Abs. 2)** leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn auf ihren Antrag in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 festgestellt ist, daß sie berechtigt sind, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(2) unverändert

3. unverändert

Entwurf

ne Erklärung den Antrag, wenn der Wehrpflichtige sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt begründet hat.

(2) Für ungediente Wehrpflichtige (§ 25 a Abs. 1) hat ein Antrag auf Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern (§ 25 a Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 3), bis zur Entscheidung des Ausschusses aufschiebende Wirkung für die Heranziehung zum Wehrdienst."

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Entscheidung" die Worte „über den Antrag nach § 25 a Abs. 2 oder nach § 25 b Abs. 1", in Satz 2 nach dem Wort „werden" die Worte „für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrersatzämter bei Kreiswehrersatzämtern gebildet und" eingefügt; Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7; folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden."

c) Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Ausschüsse prüfen die Ernsthaftigkeit der Berufung auf das Grundrecht des Artikels 4 Abs. 3 des Grundgesetzes und stellen fest, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Grundrechts vorliegen; zu den Voraussetzungen gehört, daß der Antragsteller seine Gewissensentscheidung nach seinem persönlichen Ausdrucksvermögen einleuchtend begründet. Bleiben Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so ist der Antragsteller anzuerkennen, es sei denn, daß die Berufung auf die Gewissensentscheidung nach seinem Gesamtverhalten nicht glaubhaft ist.

(5) Die Entscheidung der Ausschüsse ergeht nach mündlicher Aussprache mit dem Antragsteller. Von der Aussprache kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller abgesehen werden, wenn dies sachdienlich ist. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Die Ablehnung darf nur auf gerichtlich nachprüfbare Tatsachen gestützt werden."

4. § 29 Abs. 1 *Nr. 6* erhält folgende Fassung:

„6. wenn seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt wird,"

5. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. § 29 Abs. 1 **Nr. 7** erhält folgende Fassung:

„7. wenn seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt wird."

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
„6. Die Überprüfung der in § 25 a Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 gilt als nach § 25 a Abs. 2 angeordnet. § 26 Abs. 2 findet keine Anwendung."	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Worte „Absatz 1 Nr. 2 bis 5" werden durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2 bis 6" ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden die Worte „zum Zivildienst oder" gestrichen.	
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Zivildienstgesetzes	**Änderung des Zivildienstgesetzes**
Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 3485), wird wie folgt geändert:	Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 3485), wird wie folgt geändert:
1. Die Bezeichnungen „anerkannter Kriegsdienstverweigerer" und „anerkannte Kriegsdienstverweigerer" werden durch die Bezeichnung „Kriegsdienstverweigerer" ersetzt.	1. unverändert
2. Die Überschrift des ersten Abschnittes erhält folgende Fassung: „Erster Abschnitt Zivildienstpflicht; Aufgaben und Organisation des Zivildienstes"	2. unverändert
3. § 1 erhält folgende Fassung: „§ 1 Zivildienstpflicht Kriegsdienstverweigerer werden zum Zivildienst herangezogen, wenn sie 1. die nach § 25 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehene Erklärung abgegeben haben, 2. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt oder eine Erklärung abgegeben haben, die nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes den Antrag ersetzt, und ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist oder 3. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt haben und die Voraussetzungen des § 25 b Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen."	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
4. Der bisherige § 1 wird § 1 a.	4. unverändert
5. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067)" durch die Worte „des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445)" ersetzt.	5. unverändert
6. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ist die Frist für einen Antrag nach § 11 Abs. 2 oder nach § 12 Abs. 2 und 4 des Wehrpflichtgesetzes im Zeitpunkt der Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, noch nicht abgelaufen, so ist der Antrag bis zum Ablauf der Frist als Antrag nach diesem Gesetz beim Bundesamt zu stellen."	6. unverändert
7. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2" ersetzt.	7. unverändert
8. § 14 a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden nach der Klammer ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701)" eingefügt. b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Abs. 2 Satz 1" ersetzt.	8. unverändert
9. Nach § 14 a wird folgender neuer § 14 b eingefügt: „§ 14 b Andere Dienste im Ausland	9. Nach § 14 a wird folgender neuer § 14 b eingefügt: „§ 14 b Andere Dienste im Ausland
(1) Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie 1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines mindestens achtzehnmonatigen Dienstes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, vertraglich verpflichtet haben und 2. diesen Dienst unentgeltlich leisten. § 14 a Abs. 4 gilt entsprechend.	(1) unverändert
(2) Weisen Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie mindestens achtzehn Monate Dienst nach Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Wird der Dienst aus Gründen, die der Kriegs-	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
dienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorher abgebrochen, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen.	
(3) Als Träger eines Dienstes im Sinne des Absatzes 1 können juristische Personen anerkannt werden, die	(3) Als Träger eines Dienstes im Sinne des Absatzes 1 können juristische Personen anerkannt werden, die
1. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,	1. ausschließlich, unmittelbar und **selbstlos** steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und	2. unverändert
3. ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.	3. unverändert
Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."	Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."
10. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Abs. 2 Satz 1" ersetzt.	10. unverändert
11. § 15 a erhält folgende Fassung:	11. unverändert

„§ 15 a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Von der Heranziehung zum Zivildienst ist abzusehen, wenn und solange der Kriegsdienstverweigerer freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) tätig ist. Dies gilt nicht für Kriegsdienstverweigerer, die sich in einer Ausbildung für eine Tätigkeit in einer solchen Beschäftigungsstelle oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer solchen Beschäftigungsstelle befinden.

(2) Weisen Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie in einem solchen Arbeitsverhältnis mindestens zweieinhalb Jahre lang tätig waren, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, unterbrochen, so ist die im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Tätigkeitsbereiche im Rahmen dieses Gesetzes und die nähere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses bestimmen.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für einen Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivil-

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

dienst zu leisten, wenn er freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) oder in einer sozialen Einrichtung, die nicht als Beschäftigungsstelle anerkannt ist, tätig ist oder tätig wird."

12. § 19 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Wer aus dem Grundwehrdienst entlassen wird, weil seine Berechtigung, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist, soll unverzüglich zum Zivildienst einberufen werden."

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Das Wehrdienstverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid im Einvernehmen mit der vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Stelle in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umgewandelt werden, wenn der Kriegsdienstverweigerer

    1. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt oder eine Erklärung abgegeben hat, die nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes den Antrag ersetzt, und seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, in dem Verfahren festgestellt worden ist oder
    2. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt hat und die Voraussetzungen des § 25 b Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen.

    Das Wehrdienstverhältnis ist durch schriftlichen Bescheid in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umzuwandeln, wenn seit Eingang des Antrages nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes drei Monate vergangen sind und der Prüfungsausschuß in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 des Wehrpflichtgesetzes eine Entscheidung über den Antrag nicht getroffen hat, es sei denn, daß es zu einer Entscheidung des Prüfungsausschusses aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht gekommen ist. In allen Fällen der Umwandlung bestimmt der Bescheid den Zeitpunkt der Umwandlung sowie Ort und Zeit des Diensteintritts im Zivildienst. Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend dem Umwandlungsbescheid zur Aufnahme des Zivildienstes zu melden."

12. unverändert

13. Dem § 22 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Von einem nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1974(BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines

13. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
freiwilligen sozialen Jahres vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), für die Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleisteten freiwilligen sozialen Jahr werden sechs Monate auf den Zivildienst angerechnet."	
14. § 23 wird wie folgt geändert:	14. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kriegsdienstverweigerer, die eine Erklärung nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes abgegeben haben, und Kriegsdienstverweigerer, deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt ist oder als festgestellt gilt, unterliegen der Zivildienstüberwachung."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Zahlen „14, 14 a, 15" durch die Zahlen „14 bis 15" ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 2" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Worte „Satz 2" durch die Worte „Satz 2 Nr. 2" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

d) In Absatz 5 Nr. 4 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a" durch die Zahlen „14 bis 15 a" ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert: — 15. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstpflichtige, die

1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären,
2. mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen, oder
3. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes nicht zum Zivildienst herangezogen werden (§ 14 a),

leisten Zivildienst bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
„(2) Der Zivildienst dauert achtzehn Monate. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt."	
c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.	
16. § 27 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, darf der Dienstleistende nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird."	
b) In Absatz 2 wird das Wort „Einrichtung" durch das Wort „Beschäftigungsstelle" ersetzt.	
17. In § 35 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „auf Antrag" gestrichen.	17. unverändert
18. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284)" durch die Worte „Siebente Anpassungsgesetz-KOV vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321)" ersetzt.	18. unverändert
19. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In Nummer 6 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a" durch die Zahlen „14 bis 15 a" ersetzt.	
b) Nummer 10 erhält folgende Fassung: „10. die Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, zurückgenommen oder widerrufen ist."	
20. In § 44 Abs. 2 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.	20. unverändert
21. § 76 wird gestrichen.	21. unverändert
22. § 79 wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) In Nummer 2 werden die Worte „Abs. 2" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.	
b) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. Wehrpflichtige, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes beantragt haben oder deren Antrag nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes durch die Erklärung als ersetzt gilt, können	

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

zum Zivildienst herangezogen werden, bevor über die Berechtigung entschieden ist."

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 15 a Abs. 1 und Abs. 4 findet Anwendung, wenn der Kriegsdienstverweigerer binnen vier Wochen nach Eintritt des Verteidigungsfalles nachweist, daß er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) tätig ist. § 15 a Abs. 2 findet keine Anwendung."

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 1

Haben Soldaten und ungediente Wehrpflichtige, die einberufen oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach § 26 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gestellt, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist, so gilt folgendes:

1. Anträge gelten als Anträge im Sinne des § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes, auf die das Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 des Wehrpflichtgesetzes anzuwenden ist. Die Frist des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zivildienstgesetzes beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

2. Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer sowie der Verwaltungsgerichte, die die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, feststellen, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar.

§ 2

Haben andere ungediente Wehrpflichtige einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach § 26 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gestellt, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist, so gilt folgendes:

1. Die Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gelten als Erklärung im Sinne des § 25 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes.

2. Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gelten als nicht ergangen.

§ 3

Soweit nach den §§ 1 und 2 Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten erledigt sind, sind

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
die außergerichtlichen Kosten wie bei einer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu erstatten; Gerichtskosten werden nicht erhoben.	
§ 4	§ 4
Kriegsdienstverweigerer, die nach § 15 a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind, werden nicht mehr zum Zivildienst einberufen, wenn sie bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nachweisen, daß sie mindestens zweieinhalb Jahre freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt tätig waren.	unverändert
§ 5	§ 5
Zivildienstpflichtige, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Zivildienst einberufen worden sind, werden nach einer Dienstleistung von sechzehn Monaten entlassen.	unverändert
Artikel 4 **Bereinigung anderer Vorschriften**	Artikel 4 unverändert
Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.	
Artikel 5 **Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes**	Artikel 5 unverändert
Das Vertrauensmänner-Wahlgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1052), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes vom 25. April 1975 (BGBl. I S. 1005), wird wie folgt geändert:	
§ 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:	
„3. derjenigen Soldaten, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt haben und über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,".	
Artikel 6 **Änderung der Wehrdisziplinarordnung**	Artikel 6 unverändert
Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113), wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 68 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

   „Nicht zu benennen sind ferner Soldaten oder frühere Soldaten, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt haben und über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist."

2. § 72 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Ehrenamtliche Richter, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt haben, können bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens ihr Amt nicht ausüben."

Artikel 7

Neufassung von Gesetzen

(1) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Wehrpflichtgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Zivildienstgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigheiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7
unverändert

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 8
unverändert

Bericht des Abgeordneten Biermann

A. Allgemeine Bemerkungen

Der Deutsche Bundestag hat sich schon in der 7. Legislaturperiode mit der Neuregelung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer befaßt. Am 8. April 1976 hat er den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes (Drucksachen 7/3730 und 7/4841) der Fraktionen der SPD, FDP angenommen und den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 7/4206) abgelehnt. Am 14. Mai 1976 hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen und festgestellt, daß das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Nach ergebnislosem Abschluß des Vermittlungsverfahrens hat der Bundesrat am 16. Juli 1976 dem Gesetz nicht zugestimmt. Der Bundespräsident hat am 4. November 1976 dem Präsidenten des Bundesrates und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt, daß er von einer Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes abgesehen habe, weil es ihm trotz eingehender Prüfung nicht möglich gewesen sei, Zweifel am verfassungsmäßigen Zustandekommen des Gesetzes, das nicht die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG gefunden habe, zu überwinden.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes der Fraktionen der SPD, FDP (Drucksache 8/126) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 8/154) werden erneut eine Verbesserung und Beschleunigung des derzeitigen Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer angestrebt. Die Gesetzentwürfe sind vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 18. Sitzung am 17. März 1977 beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung (federführend), dem Verteidigungsausschuß und dem Innenausschuß zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen worden. Der Verteidigungsausschuß und der Innenausschuß haben mehrheitlich vorgeschlagen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP (Drucksache 8/126) anzunehmen und den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 8/154) abzulehnen. Der Haushaltsausschuß hat die Gesetzentwürfe mitberaten und gemäß § 96 GO Stellung genommen. Auf seinen Bericht (Drucksache 8/437) wird verwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU entspricht dem in der 7. Legislaturperiode von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP enthält weitgehend die gleichen Regelungen wie der in der 7. Legislaturperiode verabschiedete Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP. Er unterscheidet sich von diesem dadurch, daß die Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer nicht dem Bundesamt für den Zivildienst zugeordnet werden, sondern im Bereich des Bundesministers der Verteidigung verbleiben und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer als zweite Verwaltungsinstanz beibehalten werden.

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD, FDP und der Fraktion der CDU/CSU gehen — wie die in der 7. Legislaturperiode vorgelegten Gesetzentwürfe — davon aus, daß bei der Neuordnung des Verfahrens für Kriegsdienstverweigerer die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte als Rechtsgüter mit Verfassungsrang und das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung, als Freiheitsrecht des Bürgers ebenfalls Verfassungsrechtsgut, optimal geschützt werden müssen. Die Fraktion der CDU/CSU vertritt die Auffassung, daß dies nur dann gewährleistet sei, wenn im Einzelfall in einem verbesserten Anerkennungsverfahren festgestellt worden ist, ob der Kriegsdienstverweigerer eine echte Gewissensentscheidung getroffen hat. Demgegenüber halten es die Fraktionen der SPD, FDP für verfassungsrechtlich zulässig und verteidigungspolitisch vertretbar, ein besonderes Anerkennungsverfahren überall dort nicht mehr durchzuführen, wo es nicht unabdingbar notwendig ist. Dieser Auffassung hat sich die Mehrheit des Ausschusses angeschlossen. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des inneren Gefüges der Streitkräfte und ihrer Einsatzbereitschaft ist die Beibehaltung eines modifizierten Anerkennungsverfahrens nur bei Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst einberufen sind, bei Soldaten und Reservisten sowie dann erforderlich, wenn und solange die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen aus den aufgerufenen Geburtsjahrgängen nicht ausreicht, die Erfüllung des Verteidigungsauftrages sicherzustellen. Für Wehrpflichtige, die noch nicht zum Wehrdienst einberufen sind und dem Kreiswehrersatzamt gegenüber erklären, daß sie den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen ablehnen, wird das Prüfungsverfahren ausgesetzt. Ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern gilt mit Begründung des Zivildienstverhältnisses, mit Annahme für den Zivildienst durch schriftlichen Bescheid des Bundesamtes für den Zivildienst oder spätestens zwei Jahre nach Abgabe der Erklärung als festgestellt.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP enthält außerdem die Voraussetzungen für die Leistung von zivildienstadäquaten Diensten (Versöhnungsdienste im Ausland, freiwilliges Arbeitsverhältnis in sozialen Einrichtungen).

Der Ausschuß hat auch über die Frage diskutiert, ob der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP der Zustimmung durch den Bun-

desrat bedarf. Die Bundesregierung hat dazu vorgetragen, daß der Entwurf keine Regelungen enthält, die zur Zustimmungsbedürftigkeit führen. Das Zustimmungserfordernis aus Artikel 84 Abs. 1 GG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil das Gesetz nicht von den Ländern, sondern vom Bund ausgeführt wird. Auch aus Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG ergibt sich nicht die Zustimmungsbedürftigkeit. Nach dieser Bestimmung bedürfen — abgesehen vom hier nicht vorliegenden Fall der Auftragsverwaltung — solche der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienenden Bundesgesetze der Zustimmung des Bundesrates, die die Verwaltungskompetenz von den Ländern auf den Bund übertragen. Einen solchen Kompetenzübergang sieht das Gesetz nicht vor, vielmehr ist dem Bund die Verwaltungskompetenz schon durch das Wehrpflichtgesetz übertragen worden. Aber auch dann, wenn man der Auffassung ist, das Zustimmungserfordernis aus Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG greife auch bei Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich der Bundesverwaltung ein, bedarf das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates. Es sieht nämlich vor, daß das Verfahren zur Feststellung der Berechtigung zur Kriegsdienstverweigerung wie bisher von den Prüfungsausschüssen bei den Kreiswehrersatzämtern durchgeführt wird. Darin unterscheidet es sich von dem in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Gesetz, nach dem diese Feststellung durch neu zu errichtende Ausschüsse beim Bundesamt für den Zivildienst getroffen werden sollte.

Der Ausschuß hat am 4. Mai 1977

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 8/126 — in der sich aus der Zusammenstellung ergebenden Fassung mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU gebilligt;
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/154 — gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt;
3. auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

Der Deutsche Bundestag verbindet mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes die Anregung an die Bundesländer, Härtefälle, die sich aus der Anwendung des geltenden Rechts im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen Kriegsdienstverweigerer ergeben haben, im Wege der Einzelbegnadigung zu bereinigen.

B. Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 25 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes)

Berichtigung eines Druckfehlers

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Nach § 23 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes — WPflG — gelten als gedient im Sinne des § 23 Abs. 1 WPflG auch die Wehrpflichtigen, die mindestens einen Monat Grundwehrdienst oder eine Wehrübung geleistet haben. Mit der Ergänzung werden spätere Streitigkeiten über den Begriff des „Gedienten" im Sinne des vorgesehenen § 25 b Abs. 1 WPflG ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 29 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes)

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 14 b Abs. 3 Nr. 1 des Zivildienstgesetzes)

Mit der Ergänzung wird berücksichtigt, daß nach der Abgabenordnung 1977 neben der Ausschließlichkeit und der Unmittelbarkeit auch die Selbstlosigkeit gesetzliche Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinne ist.

Bonn, den 11. Mai 1977

Biermann

Berichterstatter